

ANFRAGE von Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich),
Monika Wicki (SP, Zürich), Anne-Claude Hensch (AL, Zürich) und
Karin Joss (GLP, Dällikon)

betreffend Wahrung der politischen Rechte gemäss UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen

Die Stimmbevölkerung des Kantons Genf hat anlässlich der kantonalen Volksabstimmung vom 29.11.2020 den Ausschluss vom Stimmrecht für dauerhaft urteilsunfähige Personen aufgehoben. Mit der angenommenen Verfassungsänderung soll Art. 29 der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) konform umgesetzt werden. Gemäss Anwendungspraxis von Art. 29 UNO-BRK sind jegliche Einschränkungen des Stimm- und Wahlrechts unzulässig. Nach Art. 22 der Verfassung des Kantons Zürich stehen das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. In der Verordnung über die politischen Rechte werden in § 3 Abs. 1 lit. d Personen mit dauernder Urteilsunfähigkeit, Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten sind, vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Gemäss KOKES-Statistik 2019 stehen im Kanton Zürich 480 Personen unter umfassender Beistandschaft.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer bestimmt im Kanton Zürich darüber, wer trotz Schweizer Bürgerrecht und Volljährigkeit vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen wird?
2. Wie sind die Prozesse geregelt, die zum Ausschluss führen, dass gewisse Personen vom Stimm- und Wahlrecht im Kanton Zürich ausgeschlossen werden? Welche Stellen und Behörden sind in die Prozesse involviert?
3. Werden im Kanton Zürich Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, automatisch vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen?
4. Menschen, ihr Umfeld und ihre Lebensweise verändern sich über die Jahre. Inwiefern und wie wird im Kanton Zürich überprüft, ob die Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. d VPR auch nach Jahren noch sinnvoll oder notwendig sind?
5. Wie wird im Kanton Zürich dauernde Urteilsunfähigkeit definiert?
6. Was sind die Überlegungen und Rechtfertigungen des Ausschlusses von den politischen Rechten für die einzelnen Kriterien gemäss § 3 Abs. 1 lit. d VPR?
7. Wie viele Personen wurden im Kanton Zürich seit 2014 pro Jahr aufgrund § 3 Abs. 1 lit. d VPR (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kriterien) vom Stimm- und Wahlrecht dauerhaft ausgeschlossen?
8. Sofern es mehr oder weniger Personen sind als die in den KOKES-Statistiken erwähnten Personen, was ist der Grund der abweichenden Zahlen?

9. Was sind die Überlegungen betreffend den Ausschluss von den politischen Rechten aufgrund der Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person insbesondere auch im Vergleich mit der generellen Beeinflussung von allen stimm- und wahlberechtigten Personen durch Familienangehörige und andere Faktoren?
10. Widerspricht die jetzige Regelung betreffend politische Rechte im Kanton den Vorgaben der UNO-BRK? Wenn ja, was sind die Konsequenzen und welche Schritte müsste der Kanton zur Erfüllung der Vorgaben der UNO-BRK unternehmen?

Sonja Rueff-Frenkel
Silvia Rigoni
Monika Wicki
Anne-Claude Hensch
Karin Joss